

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Aachen

Satzung

Präambel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes. Das Grundsatzprogramm und die Bundessatzung gelten auch für den Ortsverband Aachen und sind Grundlage unserer politischen Arbeit.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Aachen ist Ortsverband des Kreisverbandes Aachen im Landesverband Nordrhein-Westfalen der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE Aachen.
- (2) Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes erstreckt sich auf die Stadt Aachen. Er hat seinen Sitz in der Stadt Aachen.
- (3) Der Ortsverband hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie, soweit nicht Regelungen des Bundes- oder Landesverbandes dem entgegenstehen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Ortsverband kann jede/r werden, der/die die Grundsätze (Grundsatzprogramm und Satzung) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner konkurrierenden Partei angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Ortsverband schriftlich beantragt. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.
- (3) Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist der/dem Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die/der Bewerber*in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Ortsverband schriftlich erklärt werden und ist sofort wirksam.
- (5) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes können Vorstand oder Mitgliederversammlung stellen. Über den Ausschluss gemäß § 3 (3) letzter Satz der Satzung entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss gemäß § 10 (4) PartG oder § 18 (3) Bundessatzung entscheidet das zuständige Schiedsgericht.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht

1. an der politischen Meinungs- und Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise durch Aussprachen und Anträge, bei Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
 2. an der Aufstellung von KandidatInnen im Rahmen der Gesetze und Satzungen mitzuwirken,
 3. sich selbst bei diesen Anlässen, um eine Kandidatur zu bewerben,
 4. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
 5. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen,
 6. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen oder Stadtteilgruppen eigenständig zu organisieren,
 7. auf umfassende Informationen durch die Organe des Ortsverbandes.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
1. die Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten,
 2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
 3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.
- (3) Jedes Mitglied ist zu einem Mitgliedsbeitrag verpflichtet. Mandatsträger*innen sind gehalten, Sonderbeiträge zu zahlen, über die die Mitgliederversammlung beschließt. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitrags- und Kassenordnung festgeschrieben. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten ruhen die Rechte des Mitgliedes. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.
- (4) In sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand auf der Basis der Beitragsordnung über die Beitragshöhe.

§ 4 Freie Mitarbeit

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ermöglicht die freie Mitarbeit auch für Personen, die nicht Mitglied der Partei sind. Näheres regelt die Bundessatzung.

§ 5 Gliederung

Der Ortsverband Aachen kann sich in Stadtteilgruppen und in Arbeitsgruppen gliedern.

§ 6 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Ortsverbandes. Sie bestimmt die Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Aachen und beteiligt sich an der Willensbildung der Kreisverbands-, Landes-, Bundes- und Europaebene.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Einladung in Textform durch den Vorstand mindestens zweimal jährlich durchgeführt. Die Einladung muss unter Angabe der

vorläufigen Tagesordnung und der Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung so rechtzeitig erfolgen, dass sie die Empfänger bei normaler Zustellungsdauer 12 Tage vor der Versammlung erreicht. Vorliegende Anträge sind mitzuversenden. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder verlangt.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einladung dazu muss mindestens zehn Tage vorher versandt werden. Bei unerwartetem und termingebundenem Entscheidungsbedarf kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (4) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlungen gehören insbesondere:
 1. die Beschlussfassung über Programme, die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beitrags- und Kassenordnung, die Urabstimmungsordnung.
 2. die politische Willensbildung, insbesondere durch Beratung und Beschlussfassung über Anträge; sie fasst Beschlüsse zur Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Kreis-, Landes-, Bundesebene- und Europaebene.
 3. die Wahl des Ortsvorstandes, der Rechnungsprüfer*innen, der Delegierten für die Organe des Kreisverbands und der Kandidat*innen für Wahlen
 4. die Beschlussfassung über
 - (a) den jährlichen Haushaltsplan,
 - (b) den jährlichen Rechenschaftsbericht des Ortsvorstandes,
 - (c) den Rechnungsprüfungsbericht,
 - (d) die Entlastung des Ortsvorstandes,
 - (e) die Auflösung des Ortsverbandes.
- (5) Die Delegierten für die Organe des Kreisverbands und die Rechnungsprüfer*innen werden für zwei Jahre gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann als Videokonferenz durchgeführt werden. Soweit rechtlich zulässig, können rechtswirksame Beschlüsse gefasst und Wahlen durchgeführt werden
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder teilnehmen. Für Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung bereits einmal nicht behandelt oder vertragt wurden, ist die nachfolgende unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Ortsvorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Er führt dessen Geschäfte auf der Grundlage der Satzungen und Beschlüsse der Parteiorgane.
- (2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstandes gehören insbesondere:
 1. der Kommunikationsfluss zwischen Orts-, Kreis-, Landesverband und Bundespartei,
 2. die umfassende Information der Mitglieder,
 3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 4. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 5. die Koordination der Arbeitsgruppen und Stadtteilgruppen,
 6. die Koordination zwischen Ortsverband und Ratsfraktion.

- (3) Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei, höchstens acht Mitgliedern. Ihm gehören an: zwei gleichberechtigte Vorsitzende, die/der Schatzmeister*in und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen der Vorstand eine/n als stellvertretenden Schatzmeister*in wählt. Der Vorstand soll geschlechterparitätisch besetzt werden.
- (4) Der Ortsvorstand vertritt den Ortsverband gem. § 26 (2) BGB. Gesetzlich vertreten wird der Ortsvorstand durch beide Vorsitzenden oder den/die Schatzmeister*in und eine/n der Vorsitzende*n gemeinsam.
- (5) Die Mitglieder des Ortsvorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Ortsvorstandes werden auf derselben Mitgliederversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (6) Die Mitglieder des Ortsvorstands können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln abgewählt werden, wenn dies in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt war.
- (7) Vorstandssitzungen sind in der Regel parteiöffentlich. Der Vorstand kann Nichtöffentlichkeit beschließen. Gibt sich der Vorstand zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Geschäftsverteilung eine Geschäftsordnung, so ist diese der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (8) Die Vorstandssitzung kann als Videokonferenz durchgeführt werden. Soweit rechtlich zulässig, können rechtswirksam Beschlüsse gefasst und Wahlen durchgeführt werden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein/e Vorsitzende*r und die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen.

§ 9 Mindestparität

- (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut.
- (2) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien sind möglich.
- (3) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und **gleichberechtigte Teilhabe zu fördern**.

§ 10 Vielfalt

- (1) Gleichberechtigte Teilhabe und Vielfalt sind Ziele unserer Partei.
- (2) Menschen unterschiedlicher Herkunft, Staatsbürgerschaft, Hautfarbe, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität sowie Menschen mit Behinderung sollen in unserer Partei gleichberechtigt teilhaben und die Partei repräsentieren.
- (3) Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten **und gleichberechtigte Teilhabe aktiv zu fördern**. Näheres regelt das Bundesstatut für eine vielfältige Partei.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen leisten wichtige inhaltliche Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Arbeitsgruppen bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand. Ihre Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 12 Stadtteilgruppen

- (1) Die Stadtteilgruppen organisieren ihre Arbeit im Rahmen der Ortssatzung autonom. Ihre räumlichen Bereiche legen sie im Einvernehmen mit dem Vorstand fest.
- (2) Ihre Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 13 Urabstimmung

- (1) Über alle Fragen der Politik des Ortsverbandes, insbesondere die Programme und die Satzung, kann in Urabstimmung entschieden werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Aachen.
- (2) Eine Urabstimmung findet statt auf Antrag
 1. von zehn von Hundert der Mitglieder
 2. der Mitgliederversammlung
 3. auf mit 2/3 Mehrheit gefasstem Beschluss des Vorstandes
- (3) Verantwortlich für die Durchführung einer Urabstimmung ist die Geschäftsführung.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens ein Zehntel der Mitglieder teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine einmalige Wiedervorlage möglich. In diesem Fall gilt die Satzungsänderung als angenommen, wenn sie 2/3 der abgegebenen Stimmen erreicht.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen Teil der Einladung zur Mitgliederversammlung sein.
Sie können nicht Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

§ 16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.
- (2) Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Hierbei wird jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich erläutert und ein entsprechender Stimmzettel zugeschickt. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb von zwei Wochen eingehenden Stimmzettel.
- (3) Über das Vermögen der Partei entscheidet die Mitgliederversammlung.

§17 Gültigkeit weiterer Satzungen

Über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus sind für den Ortsverband Aachen die Satzungen des Kreisverbandes Aachen, des Landesverbandes NRW sowie des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der jeweils aktuellen Fassung gültig, sofern nicht hier anders geregelt.

[Link Satzung-Bundesverband.pdf](#)

[Link Satzung Landesverband](#)

[Satzung Kreisverband Aachen](#)

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.9.1984 in Kraft,
geändert am 16.12.1990 und 23.10.1991,
geändert am 23.9.1999 (Urabstimmungsordnung),
geändert am 11.6.2001 und 9.07.2002,
geändert am 15.1.2005,
geändert am 7.2.2009,
geändert am 03.03.2021.